

Hygienekonzept für Tanzschulen

Für alle Tanzschulen sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Die Personenzahl ist so zu begrenzen, dass zu jeder Zeit ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Die maximale Personenanzahl richtet sich nach der verfügbaren Besucherfläche und beträgt 1 Person je 10 qm bei mehr als 10 Personen in der Einrichtung. Bei mehr als 10 Personen ist der Paartanz unter folgenden Konstellationen zulässig:
 - Paartanz / Gesellschaftstanz: Privatstunden mit einem Paar aus einem Hausstand oder festen Tanzpartnern und einem Tanzlehrenden in einem Saal für die Dauer von 45 bis 60 Minuten.
 - Paartanz / Gesellschaftstanz: Unterricht mit begrenzter Personenzahl (10 qm pro Paar), aus einem Hausstand oder festen Tanzpartnern.
 - b. Die Tanzlehrerin bzw. der Tanzlehrer hat zu den Tanzschülerinnen und Tanzschülern den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Eine Korrektur der Tanzposen mit Körperkontakt ist untersagt. Sitzgelegenheiten sind mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander zu platzieren. Sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist ein Mindestabstand zwischen Tanzpaaren / Einzeltänzern von 3,0 m einzuhalten.

- c. Warteschlangen und Ansammlungen sind zu vermeiden. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist durch entsprechende Markierungen für Wartebereiche auf dem Boden zu kennzeichnen. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören - soweit erforderlich - auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte sowie Konzepte zur Steuerung des Zutritts.
- d. Die Nutzung von sanitären Einrichtungen und Umkleiden ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Sammelumkleiden sind vorzugsweise zur Nutzung durch einzelne Besucher oder Familienmitgliedern eines Hausstandes vorzusehen.

2. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist im Regelfall der Zugang zu verwehren.
- b. Der Betrieb ist verpflichtet, die Kontaktdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer) aller Besucher, den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Tanzschule sowie die Teilnahme an bestimmten Kursen aufzunehmen, um eine Nachverfolgung von Infektionen zu ermöglichen. Die Kontaktdaten sind 1 Monat beginnend ab dem Termin des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- c. Personal im Kassen- und Thekenbereich kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.

- d. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- e. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Tanzschule die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.
- b. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
- c. In den Toilettenanlagen sind die einzuhaltenden Hygienevorschriften auszuhängen.
- d. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.